



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 20. März 2011 im Wahlkreis 1 Salzwedel und Wahlkreis 2 Gardelegen-Klötze 30
- 3. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009 30
- Allgemeinverfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Seebenau 30
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für 3 wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren 31

Landkreis Stendal

- 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und Genehmigung 31

Hansestadt Gardelegen

- Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen 32

Hansestadt Salzwedel

- Korrektur zur Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung (Siehe Amtsblatt Nr. 2 vom 16.02.2011) 35
- Baumschutzsatzung der Hansestadt Salzwedel 35

Stadt Arendsee

- 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arendsee – Gebührenkalkulation Seewegbewirtschaftung 36

Stadt Kalbe (Milde)

- Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) 37
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ 40

Wasserverband Bismark

- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrkosten für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB)
-Entschädigungssatzung- 41
- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Bekanntmachung, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, - Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal 42

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Wirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011 42

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 06.04.2011 43

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Leipzig:

- für das E-Kabel Stappenbeck 43

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 20. März 2011 im Wahlkreis 1 Salzwedel und Wahlkreis 2 Gardelegen-Klötze

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 1 Salzwedel und 2 Gardelegen-Klötze gemäß § 32 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und § 67 der Landeswahlordnung (LWO) findet am **Donnerstag, 24.03.2011 um 16.30 Uhr in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Raum „Stadt Kalbe“**, statt.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Kreiswahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 5 LWO).

Salzwedel, den 04.03.2011

gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese macht hiermit gemäß § 58 Abs. (2) Wasserverbandsgesetz folgende Satzungsänderung öffentlich bekannt:

3. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009

Auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 in Verbindung mit § 104 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl LSA Seite 248) zuletzt geän-

dert durch Haushaltbegleitgesetz 2010/2011 vom 17.02.2010 veröffentlicht im GVBl LSA Seite 69 am 26.02.2010 hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 25.10.2010 die folgende 3. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18.02.2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 25 werden in der Überschrift die Worte „und Prüfung“ gestrichen. Absatz (2) und (3) werden gestrichen.
2. Der § 26 wird wie folgt neu gefasst:
Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle ab.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

gez. Mertens
Verbandsvorsteher 25.10.2010

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 03.03.2011 genehmigt.

Salzwedel, den 03.03.2011

gez. Ziche

Altmarkkreis Salzwedel

Allgemeinverfügung

über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Seebenau

Der Altmarkkreis Salzwedel verfügt die Angliederung folgender jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Seebenau an den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt zum 01.04.2011: Gemarkung Seebenau, Flur 7, Flurstücke: 85, 106, 122, 124, 129, 130,

132, 154, 155, 211, 215, 227, 228, 236, 237, 240, 241. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, 01.03.2011

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch § 38 Abs. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 569, 577)

1. Antragsteller: Bernd Frommhagen
Reichestraße 49, 29410 Salzwedel
Aktenzeichen: N7013502
Vorhaben: Zusammenlegung 2 stehender Gewässer zu einem Gewässer
Fläche ca. ca. 690 m² (Abmessung ca. 23 x 30 m)

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Salzwedel
Flur/Flurstück: 55-97

2. Antragsteller: BUND Sachsen-Anhalt e.V.
Koordinierungsstelle Grünes Band,
Sieben Linden 2, 38486 Beetzendorf
Aktenzeichen: N7013503
Vorhaben: Renaturierung Brietzer Teiche bestehend aus 4 Teilmaßnahmen
hier: Teilfläche 1 - Anlegen eines Kleingewässers
- Erweiterung des vorhandenen Flachgewässers
- Geländemodellierung
- Erweiterung eines vorhandenen Grabens
- Modellierung einer vorhandenen Grabenböschung auf der Ostseite des Grabens 1.225/000
Teilfläche 2 - Umgestaltung der Landzunge auf der Nordseite
des vorhandenen Gewässers
Teilfläche 3 - Neuanlage eines Kleingewässers
Teilfläche 4 - Neuanlage eines Kleingewässers
- Schaffung von Brutinseln

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Brietz
Flur/Flurstück: 1-151/1, 1-157/1, 1-228/155, 1-230/155, 1-339/147, 1-381/146,
1-382/146, 1-383/147, 1-384/147, 1-385/149, 1-386/149, 1-388/151,
1-389/151, 1-390/151

3. Antragsteller: Ulrich Küntzel
Lürmanstr. 12, 28209 Bremen
Aktenzeichen: N7013501
Vorhaben: Teilverfüllung eines Teiches

Das Vorhaben befindet sich auf folgendem Grundstück:

Gemarkung: Salzwedel
Flur/Flurstück: 55-99

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA). Das UVPG LSA sieht hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässer-ausbau i.S. von § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585 handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 16.03.2011

Ziche
Landrat

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und die Genehmigung vom 22.02.2011.

Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) genehmige ich die am 01.02.2011 von der Verbandsversammlung beschlossene 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung

Mit Schreiben vom 08.02.2011 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 01.02.2011 beschlossenen 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vorgelegt.

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde erforderlich, um die neuen Verbandsmitglieder und die Zahl der Vertreter zu bestimmen.

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jörg Hellmuth



Wasserverband Bismark (WVB)

3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) und dem Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel (GemNeuGlG SAW) vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 18) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) am 01.02.2011 nachfolgende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

§ 1

Zweckverbandsmitglieder/Zweckverbandsgebiet

Der § 4 wird wie folgt geändert:

Zweckverbandsmitglieder (künftig: Verbandsmitglieder) sind die Stadt Bismark (Altmark), Hansestadt Gardelegen und Stadt Kalbe (Milde) jeweils mit dem Gebiet, der in Anlage 1 Verbandsmitgliederverzeichnis aufgeführten Ortsteile.

§ 2

Zusammensetzung/Amtszeit der Verbandsversammlung

Der § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Auflistung des 2. Halbsatzes des 8. Satzes erhält folgende Fassung:
- | | |
|-------------------------|-----------|
| Stadt Bismark (Altmark) | 3 Stimmen |
| Hansestadt Gardelegen | 1 Stimme |
| Stadt Kalbe (Milde) | 1 Stimme |
- b) Im Absatz 2 wird im 8. Satz die Zahl „6“ durch „5“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den öffentlichen Verkündungsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Bismark, den 01.02.2011

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1 Verbandsmitgliederverzeichnis

Verbandsmitglied	Ortsteil	Landkreis	Anzahl der Vertreter	Stimmenanzahl
Stadt Bismark (Altmark)		Stendal	3	3
Stadt Bismark (Altmark)	Arensberg	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Berkau	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Biesenthal	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Bismark Stadt	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Büste	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Döllnitz	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Holzhausen	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Könnigde	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Kremkau	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Meßdorf	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Poritz	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Schönebeck	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Spänigen	Stendal		
Stadt Bismark (Altmark)	Wartenberg	Stendal		
Hansestadt Gardelegen		Salzwedel	1	1
Hansestadt Gardelegen	Lindstedterhorst	Salzwedel		
Hansestadt Gardelegen	Lindstedt	Salzwedel		
Hansestadt Gardelegen	Wollenhagen	Salzwedel		
Hansestadt Gardelegen	Seethen	Salzwedel		
Hansestadt Gardelegen	Lotsche	Salzwedel		
Stadt Kalbe (Milde)		Salzwedel	1	1
Stadt Kalbe (Milde)	Neuendorf am Damm	Salzwedel		
Stadt Kalbe (Milde)	Karritz	Salzwedel		

Stendal, den 22.02.2011



Jörg Hellmuth



Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 31.01.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Benennung und Hoheitszeichen § 1

Name, Bezeichnung, Gemeindegebiet

(1) Die Stadt führt den Namen „Hansestadt Gardelegen“.

(2) Die Hansestadt Gardelegen besteht aus folgenden Ortsteilen:

- Gardelegen
- Weteritz
- Zienau
- Ipse
- Ziepel
- Lindenthal
- Algenstedt
- Berge
- Ackendorf
- Laatzke
- Breitenfeld
- Dannefeld
- Kahnstieg
- Estedt
- Hemstedt
- Lüffingen
- Hottendorf
- Jävenitz
- Trüstedt
- Jeggau
- Jerchel
- Jeseritz
- Kassieck
- Kloster Neuendorf
- Köckte
- Letzlingen
- Lindstedt

- Lindstedterhorst
- Wollenhagen
- Mieste
- Wernitz
- Miesterhorst
- Taterberg
- Peckfitz
- Potzehne
- Parleib
- Roxförde
- Sachau
- Schenkenhorst
- Seethen
- Lotsche
- Sichau
- Siems
- Tarnefitz
- Solpke
- Wannefeld
- Polvitz
- Wiepke
- Zichtau

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt ist gespalten in Silber. Es zeigt vorn am Spalt einen goldenen bewehrten roten Adler, hinten auf grünem Boden wachsend drei an grünen Stangen emporrankende grüne Hopfenranken mit Dolden und Blättern. Die Farben der Stadt sind Rot-Silber(Weiß)-Grün.

(2) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß-grün (1:1:1) gestreift (Querformat Streifen waagrecht, Längsform Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Hansestadt Gardelegen“.

(4) Die in die Hansestadt Gardelegen eingemeindeten Gemeinden können, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil weiterführen.

II. Organe

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

(3) Scheidet der Stadtratsvorsitzende aus, so nimmt der stellvertretende Vorsitzende in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Geschäfte bis zur Neuwahl des Stadtratsvorsitzenden wahr.

(4) Der Neuwahl zum Stadtratsvorsitzenden können sich alle Stadträte stellen. Sie erfolgt unter Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

- (1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR übersteigt;
- (2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 EUR übersteigt;
- (3) die Zustimmung zu Stundungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 EUR übersteigt;
- (4) die Zustimmung zu Niederschlagungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 EUR übersteigt;
- (5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 75.000,00 EUR übersteigt;
- (6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziffer 13 GO LSA, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR nicht übersteigt;
- (7) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 6.000,00 EUR übersteigt;
- (8) die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Klageverfahren i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziffer 22 GO LSA, wenn der Streitwert 8.000,00 EUR übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Absatz 1 GO LSA den Hauptausschuss

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Absatz 1 GO LSA
den Finanz- und Wirtschaftsausschuss
den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
den Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss

(2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung gemäß § 46 Absatz 1 GO LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern zwei stellvertretende Vorsitzende durch Abstimmung.

Abschließend entscheidet er über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten (Amtsleiter und Leiter der Einrichtungen der Stadt) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Absatz 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR übersteigt, jedoch 75.000,00 EUR noch nicht übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Absatz 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt, aber 37.500,00 EUR noch nicht überschreitet;
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt, jedoch 50.000,00 EUR noch nicht überschreitet;
5. die Einleitung von Planungsvorhaben sowie über Vorgaben zur Art und Weise der Planung nach vorheriger Beratung in den zuständigen Ausschüssen, ausgenommen Reparaturleistungen bis zu einer Höhe von 15.000,00 EUR und Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
- Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

(3) Auf Vorschlag der Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, bestimmt jeder Ausschuss in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister mit beratender Stimme. In jeden Ausschuss werden widerruflich je 7 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen ist.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über

- Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches; Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 82 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA), Baulasten und Baulastenverzeichnis;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 EUR;
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 EUR;
- Stundungen bis zu einem Vermögenswert von 15.000,00 EUR;
- Niederschlagungen bis zu einem Vermögenswert von 15.000,00 EUR.

(2) Darüber hinaus werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten übertragen:

- Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Absatz 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 37.500,00 EUR nicht übersteigt;
- Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Absatz 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR nicht übersteigt oder Geschäfte der laufenden Verwaltung;
- Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Absatz 3 Ziffer 16 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 6.000,00 EUR;
- Führung von Rechtsstreitigkeiten in Klageverfahren i. S. v. § 44 Absatz 3 Ziffer 22 GO LSA bis zu einem Streitwert von 8.000,00 EUR;
- Ernennungen, Einstellungen und Entlassungen, die nicht im § 6 Absatz 1 Punkt 1 enthalten sind;
Der Hauptausschuss ist über diese Angelegenheit zu unterrichten.
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Entscheidungen im baurechtlichen Ver-

- fahren, die Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 144, 145 sowie §§ 172, 173 BauGB;
- Entscheidung über die Zahlung von Zuschüssen an Vereine und weitere gesellschaftliche Bedarfsträger im Rahmen des Verwaltungshaushaltes auf Empfehlung des Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses;
- Festlegung des Eintrittspreises für kulturelle Veranstaltungen städtischer Einrichtungen;
- Festlegung der Preise für Verkaufsartikel städtischer Einrichtungen;
- alle Vergaben nach VOB, VOL und VOF sowie die Vergabe von Planungsleistungen, die nicht von der VOF betroffen sind;
Hiervon ausgeschlossen sind Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Absatz 3 Ziffer 13.

(3) Durch den Bürgermeister ist der Stadtrat über die in Absatz 2 (außer Anstrich 10) genannten Angelegenheiten im Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse zu unterrichten.

(4) Nach Auftragsvergaben ab einer Höhe von 12.500,00 EUR erfolgt durch den Bürgermeister eine Information in Form einer Mitteilungsvorlage an den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss und den Finanz- und Wirtschaftsausschuss über die erfolgte Auftragsvergabe gemäß Absatz 2 Anstrich 10.

(5) Die Einnahme- und Ausgabeliste des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes ist durch den Bürgermeister über die zuständigen Ausschüsse dem Stadtrat zuzuleiten. Dazu erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen einmal im Quartal je ein Exemplar für ihre Fraktion. Des Weiteren ist die Übersichtsliste zur Stadtsanierung „Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Altstadt Gardelegen“ halbjährlich fortzuschreiben.

(6) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

§ 10

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12

Behindertenbeauftragter

Zur Sicherung der Eingliederung Behinderter in Gesellschaft, Arbeit und Beruf sowie zu ihrer Interessenwahrnehmung bestellt der Stadtrat einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.

§ 13

Kinderbeauftragter

Der Kinderbeauftragte nimmt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Familien in der Hansestadt Gardelegen wahr und vertritt diese.

III. Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14

Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung nach dem Tagesordnungspunkt entsprechend § 5 Abs. 1 d des öffentlichen Teils jeder ordentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt eine Frage und eine Zusatzfrage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Fragen werden mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht be-

antwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung innerhalb von 4 Wochen, die der Niederschrift beizufügen ist.

§ 16

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Hansestadt Gardelegen statt.

IV. Ehrenbürger

§ 17

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Ortschaftsverfassung

§ 18

Ortschaftsverfassung

(1) Die bisherigen Ortschaften Algenstedt, Berge, Hemstedt, Kloster Neuendorf und Schenkenhorst bleiben weiterhin als Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister bestehen. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für

- Algenstedt	6 Mitglieder
- Berge	9 Mitglieder
- Hemstedt	8 Mitglieder
- Kloster Neuendorf	6 Mitglieder
- Schenkenhorst	8 Mitglieder

(2) Auf der Grundlage der Gebietsänderungsverträge zur Eingemeindung in die Hansestadt Gardelegen wird für die aufgelösten Gemeinden Jeseritz, Potzehne, Roxförde, Wannefeld, Wiepke und Zichtau die Ortschaftsverfassung eingeführt. Bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode bilden die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

(3) Die zugeordneten Gemeinden Beitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hottendorf, Jeggau, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Sachau, Seethen, Sichau und Solpke haben gemäß § 86 Abs. 1a GO LSA vor ihrer Auflösung beschlossen, für ihr Gebiet für die erste Wahlperiode nach der Gebietsänderung die Ortschaftsverfassung einzuführen. Die bisherigen Gemeinderäte dieser Gemeinden bilden gemäß § 7 Abs. 1 GebRefAusfG für den Rest der Wahlperiode die jeweiligen Ortschaftsräte.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ortschaften wird vor der Neuwahl der Ortschaftsräte festgelegt.

(5) Für die ehrenamtlichen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 58 Abs. 1b GO LSA.

§ 19

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(2) Der Stadtrat überträgt den Ortschaftsräten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel folgende Angelegenheiten:

a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen;

b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;

c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens.

§ 20

Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in den Ortschaften sollen die Ortsbürgermeister angemessen beteiligt werden.

VI. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Die Veröffentlichung von Satzungen erfolgt im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen an den Verkündungstafeln in der Hansestadt Gardelegen am

- Rathaus, Rathausplatz 1

- Postparkplatz, zwischen den Grundstücken Bahnhofstraße 2 und 6.

Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, zu den Dienstzeiten ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gardelegen und der Dauer der Auslegung bei Satzungen im Amtsblatt des Altmarkkreises

Salzwedel sowie an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1 und bei sonstigen Bekanntmachungen an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1 hingewiesen.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in der Altmark Zeitung „Gardelegener Nachrichten“.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

In den Ortschaften

- Ortschaft Algenstedt, am Nebengebäude Im Dorfe 39,

- Ortschaft Berge

- Berge, Berger Dorfstraße 24 vor dem Transformatorenhaus in der Berger Dorfstraße 24

- Ackendorf, auf der Freifläche zwischen den Grundstücken Ackendorfer Dorfstraße 21- 22

- Laatzke, am Transformatorenhaus in der Lindenallee 7/8

- Ortschaft Breitenfeld, an der Buswarte Halle gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 28

- Ortschaft Dannefeld, rechts am Eingang des Dorfgemeinschaftshauses, Dorfstraße 1

- Ortschaft Estedt, am Geräteschuppen zwischen Chaussee Straße 33 und 35

- Ortschaft Hemstedt

- Hemstedt, Hemstedt 16

- Lüffingen, Lüffingen 19a

- Ortschaft Hottendorf, vor dem FFW Gerätehaus in der Dorfstraße gegenüber dem Wohnhaus 78A

- Ortschaft Jeggau, neben dem Gebäude Dorfstraße 25

- Ortschaft Jeseritz, an der Kirche, vor dem Grundstück Jeseritzer Dorfstr. 29

- Ortschaft Kloster Neuendorf, Gardeleger Straße 1,

- Ortschaft Köckte, Dorfmitte 1, neben der ehemaligen Gemeindeverwaltung

- Ortschaft Letzlingen, vor dem Elisabeth-Haus Jävenitzer Straße 2

- Ortschaft Lindstedt

- Lindstedt, am Gebäude Schulstraße 72

- Wollenhagen, vor dem Wohnhaus Dorfstraße 8

- Lindstedterhorst, vor dem Wohnhaus Dorfstraße 22

- Ortschaft Mieste

- Mieste, vor dem Gebäude Wilhelmstraße 16a

- Mieste, gegenüber der Telefonzelle zwischen den Grundstücken Wilhelmstraße 2 und 4

- Wernitz, vor dem Gebäude Dorfstraße 25

- Ortschaft Miesterhorst, am Gebäude Bahnhofstraße 6

- Ortschaft Peckfitz, neben dem Büro der ehemaligen Gemeinde Peckfitz Dorfstraße 36

- Ortschaft Potzehne

- Potzehne, Am Dorn 3

- Parleib, Parleib 3

- Ortschaft Roxförde, an der Buswarte Halle, vor dem Grundstück Roxförde 32

- Ortschaft Sachau, an der Kirche, Alte Mühlenstraße 15

- Ortschaft Schenkenhorst, Schenkenhorst 8, vor dem Gebäude

- Ortschaft Seethen

- Seethen, am Grundstück Dorfstraße 22

- Lotsche, an der Bushaltestelle neben Hausnummer 9

- Ortschaft Sichau

- Sichau, gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 9

- Tarnefritz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 12

- Siems, auf der Freifläche gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 4

- Ortschaft Solpke, Molkereistraße 1

- Ortschaft Wannefeld

- Wannefeld, Wannefeld 53, am FFW-Gerätehaus

- Polvitz, Polvitz 11, an den Neubauten

- Ortschaft Wiepke, Alte Dorfstraße 1

- Ortschaft Zichtau, am Parkplatz, Hauptstraße 13.

(6) Sonstige Bekanntmachungen, die eine Ortschaft betreffen erfolgen neben den in Absatz 3 Satz 1 genannten Verkündungstafeln in der jeweiligen Ortschaft gemäß Absatz 5 Satz 2.

In den Ortsteilen Jävenitz, Jerchel und Kassieck erfolgen sonstige Bekanntmachungen, die den Ortsteil betreffen, an folgenden Standorten:

- Ortsteil Jävenitz, am Gebäude, Weidenhof 1

- Ortsteil Jerchel, vor dem Wohnhaus Dorfstraße 5

- Ortsteil Kassieck, am FFW Gerätehaus Dorfstraße 29a

(7) Wahlbekanntmachungen erfolgen an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 mit Ausnahme der Wahlbekanntmachungen zu den Ortschaftsräten.

Diese werden in der jeweiligen Ortschaft gemäß Absatz 5 Satz 2 veröffentlicht.

Die Aushängefrist beträgt 5 Tage.

(8) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen, die keine Ortschaft betreffen, werden durch Aushang an den Verkündungstafeln gemäß Absatz 3 Satz 1 veröffentlicht.

Betreffen die Amtshilfe oder sonstige Bekanntmachungen eine Ortschaft gemäß Absatz 5 Satz 2 oder einen Ortsteil gemäß Absatz 6 Satz 2 erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung an der Verkündungstafel dieser Ortschaft gemäß Absatz 5 Satz 2 sowie dieses Ortsteiles nach Absatz 6 Satz 2.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen in der Fassung vom 25.01.2010 außer Kraft.

Gardelegen, den 02.03.2011

Konrad Fuchs
Bürgermeister

Die Genehmigung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 22.02.2011 unter dem Aktenzeichen 72.2.1-1510-135.

Hansestadt Salzwedel

Korrektur:

Auf Grund eines Tippfehlers wurde nachstehende Verordnung zwecks Termin des Inkrafttretens korrigiert:

Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, der Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung

alt:

§ 11 Inkraft-/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2010 nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Salzwedel betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 19.09.2002 außer Kraft.

neu:

§ 11 Inkraft-/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2011 nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Salzwedel betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 19.09.2002 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel

Baumschutzsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 10. August 2009 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 15 des Naturschutzgesetzes LSA vom 10. Dez. 2010 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel am 02. 03. 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Bestand an Bäumen (geschützte Bäume) zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, natürlicher Lebensgemeinschaften und
- Schaffung von Zonen der Ruhe und Ordnung

unter besonderen Schutz gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

- Räumlicher Geltungsbereich
 - Diese Satzung gilt für das Gebiet der Hansestadt Salzwedel innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Parks.

- Sachlicher Geltungsbereich

Geschützt sind:

- Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in der Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für geschützte Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach § 2 Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

Art und Umfang der zu schützenden Bäume sind in textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

(4) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen

- Obstbäume, die auf Privatgrundstücken und in Dauerkleingärten stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen,
- Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Abs. 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes.

§ 3 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, erheblich zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

- Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke und sonstigen Bodenverdichtungen (z. B. Asphalt, Beton),
- Ausgrabungen, Ausschachtungen (z. B. Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, organischen und anorganischen Düngemitteln oder andere die Bäume negativ beeinflussende Substanzen,
- Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und anderen Behältnissen,
- nicht ordnungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen und Laugen,
- das Befestigen von jeglichen Werbemitteln und Gegenständen an den Bäumen,
- das Beschädigen der Baumrinde mit Kraftfahrzeugen, Rasenmähern und anderen Geräten,
- das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen,
- Kappungen und "auf den Stock setzen".

§ 4 Zulässige Handlungen und Verpflichtungen

(1) Fachgerechte Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind zulässig.

(2) Die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern und Trassen von Versorgungsträgern notwendigen Maßnahmen sind zulässig. Sie sind der Hansestadt Salzwedel anzuzeigen.

(3) Pflegemaßnahmen an Kopfweiden und anderen echten Kopfbäumen sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

(4) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Hansestadt Salzwedel unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- aus gestalterischen Gründen (z. B. Wiederherstellung von Sichtbeziehungen, negative Beeinträchtigungen durch unregelmäßige Wuchsform, unpassender Standort) dieses notwendig wird,
- die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich wird.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Hansestadt Salzwedel schrift-

lich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden. Eine Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 6 Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 eine Ausnahme genehmigt oder nach § 5 Abs. 2 eine Befreiung erteilt, soll der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum im Geltungsbereich dieser Satzung in der Nähe des Standortes des entfernten oder zerstörten Baumes eine Ersatzpflanzung vornehmen, mit dem Ziel der Herstellung gleicher ökologischer Funktionen und Werte und diese pflegen und erhalten.

Als Ersatzpflanzungen sind überwiegend einheimische, standortgerechte Bäume zu verwenden.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Umfang von 14 – 15 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Anstelle eines Baumes mit einem Umfang von 14 – 15 cm können auch zwei Bäume mit einem Stammumfang von 8 – 10 cm als Ersatz gepflanzt werden. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres durchzuführen. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher drei Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.

(3) Von der Regel des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewährt werden.

§ 7 Ersatzmaßnahmen

(1) Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 6 angemessen oder zumutbar ist und diese nicht an der Stelle des Eingriffs vorgenommen werden können, hat der Verursacher sie an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise durchzuführen.

Ein Standort für die Durchführung der Maßnahme kann von der Hansestadt Salzwedel benannt werden, wenn der Verursacher dazu keine Möglichkeit hat.

(2) Kann der Verursacher nicht selbst für die Ersatzmaßnahmen sorgen, so lässt die Hansestadt Salzwedel diese auf Kosten des Verursachers durchführen.

§ 8 Ausgleichszahlungen

(1) Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 6 angemessen oder zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die Hansestadt Salzwedel einen Standort für die Neupflanzungen benennen kann, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten.

Absatz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

(2) Die Höhe der von der Hansestadt Salzwedel festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.

(3) Die Ausgleichszahlung ist an die Hansestadt Salzwedel zu richten und zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und Standortverbessernde Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung durch die Hansestadt Salzwedel verwendet werden.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume des § 2 Abs. 2, ihr Standort, die Art, der Stammdurchmesser und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Werden – entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Verursacher für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung vorzunehmen und diese zu pflegen und zu erhalten.

(2) Werden – entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen – geschützte Bäume beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Verursacher Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, so hat der Verursacher eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber Dritten.

(4) Im Falle des Abs. 3 haften der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte und der Dritte ge-

samtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

(5) Für die Ersatzpflanzung Abs. 1 Abs. 2 und die Ersatzmaßnahmen sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Hansestadt Salzwedel sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen, sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des NatSchG LSA vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 454) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert,
- Nebenbestimmung zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 nicht erfüllt,
- seinen Verpflichtungen nach § 6, 7, 8 und 10 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Hansestadt Salzwedel vom 12. 12. 2001 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 02. 03. 2011

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Stadt Arendsee

1. Satzung

zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Arendsee

Auf Grund der § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372) i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) sowie Nr. 65 der Anlage zum Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130, 137) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee in seiner Sitzung am 12.10.2009 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Arendsee (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Der § 3 – Gebührenmaßstab – wird durch folgende Fassung ersetzt:

1. Maßstab für die zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist die Grundstücksgröße in Quadratmeter (m²), wobei die stadseitig gelegenen Grundstücke nur mit einem Flächenanteil von 30 % der Gesamtfläche in die Berechnung einbezogen werden.

2. Als Reinigungsmaßstab wird 14-tägig angesetzt. Je nach Verschmutzungsgrad des Seeweges ist auch ein davon abweichender Reinigungsrythmus zulässig.

3. Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung, einschließlich Winterdienst, decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigung festgesetzt.

§ 2

Der § 4 – Gebührenhöhe – wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Quadratmeter anzurechnender Grundstücksfläche 0,09 Euro. Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

§ 3

Der § 9 – Fälligkeit – wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Arendsee, 13. Oktober 2009

K l e b e
Bürgermeister
Stadt Arendsee

Gebührenkalkulation Seewegbewirtschaftung

Grundstücke:	228
Fläche gesamt:	182.501 m ²
seeseitig:	53.261 m ²
stadtseitig:	129.422 m ² , davon 30 % = 38.830 m ²
anzurechnende Fläche insgesamt:	92.091 m ²
Arbeitsaufwand:	26 Wochen x 20 Stunden = 520 Stunden
	520 Std. x 22,30 Euro* = 11.596,00 Euro
	davon 75 % = 8.697,00 Euro
8.697,00 Euro : 92.091 m ²	= 0,0944 Euro
	= 0,09 Euro/m²

*Ermittlung Stundensatz Wirtschaftshof

13.200,00 Euro sächlicher Betriebsaufwand
77.100,00 Euro Personalkosten
90.300,00 Euro : 4.050 Std. = 22,30 Euro

3 Arbeitskräfte á 220 Arbeitstage x 6,4 Std.	4.224 Std.
<u>abzügl. 4,12 % Ausfall</u>	<u>174 Std.</u>
	4.050 Std.

Arendsee, 01. Januar 2006

R e c k l i n g
Amtsleiter Bauamt

Stadt Kalbe (Milde)

Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.01.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name und Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Kalbe (Milde)“ und die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Sie besteht aus den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Badel, Thüritz, Brunau, Plathe, Engersen, Klein Engersen, Güssefeld, Jeetze, Siepe, Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin, Zierau, Kahrstedt, Vietzen, Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz, Neuendorf am Damm, Karritz, Packebusch, Hagenau, Vienau, Beese, Dolchau, Mehrin, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst, Wustrewe, Zethlingen und Cheinitz.

(3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.

(4) Der Ortsteil Kalbe (Milde) hat den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

§ 2 Dienstiegel

Die Stadt führt ein Dienstiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Stadt Kalbe (Milde), Ldkrs. Altmarkkreis Salzwedel“

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

(1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.

(3) Den Vorsitz im Stadtrat hat der Vorsitzende des Stadtrates, der gemäß § 36 Abs. 2 GO LSA i.V.m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates vom Stadtrat gewählt wird.

(4) Der Stadtrat benennt aus der Mitte des Stadtrates zwei Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Stadtratsvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Stadtratsvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Stadtratsvorsitzender“.

§ 4 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

- a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben soweit der jeweilige Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt,
- c) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt
- d) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
- e) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
- f) Erlass im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

In allen übrigen Fällen bleibt der § 44 der GO LSA unberührt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA den Hauptausschuss
2. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA den Bauausschuss
3. als beratenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA den Finanzausschuss
4. als beratenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA den Sozialausschuss

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 6 Beschließender Ausschuss / Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Der Hauptausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.

(3) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach der Gemeindeordnung oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:

- a) die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der jeweilige Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und 15.000,00 Euro nicht übersteigt
- b) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt,
- c) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt,
- d) Erlass im Sinne von § 4 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 7 Beschließender Ausschuss / Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss besteht aus 6 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitz wird der zahlenmäßig stärksten Fraktion im Stadtrat zugeteilt. Sind 2 oder mehrere Fraktionen zugleich die stärksten, entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los, welcher Fraktion der Vorsitz zufällt.

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Aufgabengebietes für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.

(4) Dem Bauausschuss werden gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach der Gemeindeordnung oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:

- a) das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- b) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzel-fall 5.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt, mit Ausnahme von Rechtsgeschäften gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA.
- c) die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- d) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- e) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist

§ 8

Beratende Ausschüsse / Finanzausschuss und Sozialausschuss

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen jeweils aus 6 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an den jeweiligen Ausschuss-Sitzungen teilnehmen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung aus der Mitte der jeweiligen Ausschuss-Mitglieder bestimmt.

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat mit der Mehrheit der Mitglieder zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

(1) Die Stadt Kalbe (Milde) hat einen hauptamtlichen Bürgermeister.

(2) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

(3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro nicht überschreiten.

(4) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro nicht übersteigt.

(5) Der Verantwortungsbereich des Bürgermeisters umfasst nicht Rechtsgeschäfte gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA.

(6) Der Bürgermeister ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen berechtigt, wenn sie im Einklang mit einem genehmigten Bebauungsplan stehen bzw. wenn die Baumaßnahme nach § 66 der Bauordnung LSA in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

(7) Der Stadtrat wählt gemäß § 64 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 54 Abs. 3 GO LSA einen Beidensteten als Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.

(8) Der stellvertretende Bürgermeister kann vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 11

Ortschaften

(1) Für die Stadt Kalbe gilt die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA.

(2) Ortschaften der Stadt Kalbe (Milde) sind:

- a) die Ortschaft Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz
- b) die Ortschaft Altmersleben mit den Ortsteilen Altmersleben und Butterhorst
- c) die Ortschaft Badel mit den Ortsteilen Badel und Thüritz
- d) die Ortschaft Brunau mit den Ortsteilen Brunau und Plathe
- e) die Ortschaft Engersen mit den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen
- f) die Ortschaft Güssefeld
- g) die Ortschaft Jeetze mit den Ortsteilen Jeetze und Siepe
- h) die Ortschaft Jeggeleben mit den Ortsteilen Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin und Zierau
- i) die Ortschaft Kahrstedt mit den Ortsteilen Kahrstedt und Vietzen
- j) die Ortschaft Kakerbeck mit den Ortsteilen Kakerbeck, Brüchau und Jemmeritz
- k) die Ortschaft Neuendorf am Damm mit den Ortsteilen Neuendorf am Damm und Karritz
- l) die Ortschaft Packebusch mit den Ortsteilen Packebusch und Hagenau
- m) die Ortschaft Vienau mit den Ortsteilen Vienau, Beese, Dolchau und Mehrin
- n) die Ortschaft Wernstedt
- o) die Ortschaft Winkelstedt mit den Ortsteilen Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe
- p) die Ortschaft Zethlingen mit den Ortsteilen Zethlingen und Cheinitz

§ 12

Ortschaftsorgane

(1) Bis zum Ablauf der Wahlperiode nehmen die Gemeinderäte der bis 31.12.2009 selbstständigen, nun zu Ortschaften gewordenen Gemeinden Brunau, Engersen, Jeetze, Kaker-

beck, Packebusch und Vienau gem. § 11 Abs. 2 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Ortsbürgermeister dieser Ortschaften sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit – längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung 2010 – die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der bis 31.12.2009 selbstständigen Gemeinden gemäß Satz 1. Nach Beendigung seiner Amtszeit scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(2) Der am 31.12.2009 gegebene Status der Ortsbürgermeister und der Mitglieder der Ortschaftsräte der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt und Winkelstedt bleibt unberührt.

(3) Bis zum Ablauf der Wahlperiode nehmen die Gemeinderäte der bis 31.12.2010 selbstständigen, nun zu Ortschaften gewordenen Gemeinden Badel, Jeggeleben und Zethlingen gem. § 7 Abs. 1 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Ortsbürgermeister dieser Ortschaften sind gemäß § 7 Abs.1 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 in Verbindung mit § 58 Abs. 1b GO LSA bis zum Ablauf ihrer Amtszeit – längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung 2011 – die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der bis 31.12.2010 selbstständigen Gemeinden gemäß Satz 1. Nach Beendigung seiner Amtszeit scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) In den Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt und Winkelstedt bleiben die Ortschaftsräte wie folgt bestehen:

Ortschaft Kalbe (Milde):	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Altmersleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Güssefeld:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kahrstedt:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neuendorf am Damm:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Wernstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Winkelstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

(5) Die Ortschaftsverfassung wird nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte der am 01.01.2010 bzw. am 01.01.2011 aufgelösten Gemeinden im Sinne des § 4 Abs. 3 in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Badel:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Brunau:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Engersen:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeetze:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeggeleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kakerbeck:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Packebusch:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Vienau:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Zethlingen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

§ 13

Wirkungskreis der Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte sind in den Ortschaften zuständig für:

- a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- b) Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,

- c) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortschaftsgebiet, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Pflege vorhandener Partnerschaften,
- e) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder der wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel.

(2) Für folgende Aufgaben haben die Ortschaftsräte ein Anhörungsrecht:

- a) Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- b) bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- c) bei der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
- d) bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt,
- e) beim Erlass, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht,
- f) bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
- g) bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
- h) bei Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.

§ 14

Beteiligungsrechte der Ortschaftsverfassungsorgane

(1) Die Ortsbürgermeister erhalten die Möglichkeit, an den öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht. Sie werden zu den jeweiligen Sitzungen fristgemäß eingeladen.

(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben das Recht, als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht.

IV. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 15

Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält vor dem Tagesordnungspunkt „Informationen des Bürgermeisters“ zumindest einmal vierteljährlich als Tagesordnungspunkt seiner Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.

(2) Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

(4) Die Fragen werden in der Regel mündlich vom Bürgermeister beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 17

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Kalbe (Milde) statt.

V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 18

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kom-

munalwahlgesetz LSA / der Kommunalwahlordnung LSA

im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Abs. 5 öffentlich bekannt gegeben.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden erfolgen.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den Aushangkästen.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in der

Altmarkzeitung – örtliche Seiten für die Stadt Kalbe (Milde) -
Volksstimme – örtliche Seiten für die Stadt Kalbe (Milde) –

hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Wahlbekanntmachungen beträgt die Aushängefrist 5 Tage.

(5) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:

- a) Ortschaft Kalbe (Milde)
Aushangkästen in
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, an der Bibliothek
Ortsteil Vahrholz, Dorfstraße 13
Ortsteil Bühne, Dorfstraße 13, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- b) Ortschaft Altmersleben
Aushangkästen in
Ortsteil Altmersleben, Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
- c) Ortschaft Badel
Aushangkästen in
Ortsteil Badel, Dorfstraße 1b, am Feuerwehrgerätehaus,
Ortsteil Badel, Zierauer Straße 21, an der Raiffeisenbank,
Ortsteil Thüritz, Dorfstraße 13, am Dorfgemeinschaftshaus
- d) Ortschaft Brunau
Aushangkästen in
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 16
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Dorfstraße 16, vor Grundstück Thurau
- e) Ortschaft Engersen
Aushangkästen in
Ortsteil Engersen, Zichtauer Straße 8, an der Kindertagesstätte
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, in der Buswarte Halle
- f) Ortschaft Güssefeld
Aushangkästen in
Ortsteil Güssefeld, Dorfstraße 24
- g) Ortschaft Jeetze
Aushangkästen in
Ortsteil Jeetze, gegenüber Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetal“
Ortsteil Siepe, Dorfstraße, Bushaltestelle
- h) Ortschaft Jeggeleben
Aushangkästen in
Ortsteil Jeggeleben, Dorfstraße 16, vor Hof Moldenhauer
Ortsteil Mösenthin, Dorfstraße 4, vor Hof Krüger
Ortsteil Sallenthin, gegenüber Dorfstraße 14, am Kriegerdenkmal
Ortsteil Zierau, Dorfstraße 10, am Dorfplatz
- i) Ortschaft Kahrstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
Ortsteil Vietzen, Dorfstr.9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen
- j) Ortschaft Kakerbeck
Aushangkästen in
Ortsteil Kakerbeck, Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Dorfstraße 40 und 41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Dorfstraße 16 und 18
- k) Ortschaft Neuendorf am Damm
Aushangkästen in
Ortsteil Neuendorf am Damm, Dorfstr.14, an der Buswarte Halle
Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

- l) Ortschaft Packebusch
Aushangkästen in
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, Dorfstraße 29 (Dorfgemeinschaftshaus)
- m) Ortschaft Vienau
Aushangkästen in
Ortsteil Vienau, Dorfstraße 22, Gemeindehaus Vienau
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12, Bauernschänke Mehrin
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 1
- n) Ortschaft Wernstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Wernstedt, Dorfstraße 23
- o) Ortschaft Winkelstedt
Aushangkästen in
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Dorfstraße 6 und 7, neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Dorfstraße 23 und 24, neben Bushaltestelle
- p) Ortschaft Zethlingen
Aushangkästen in
Ortsteil Zethlingen, Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle ggü. Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Zum Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto
- (6) Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister und des jeweiligen Ortschaftsrates sowie Wahlbekanntmachungen für die Wahl zu den Ortschaftsräten werden in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaften veröffentlicht:
- a) Kalbe (Milde)
Kalbe (Milde), Schulstraße 11, an der Bibliothek
Vahrholz, Dorfstraße 13
Bühne, Dorfstraße 13, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- b) Altmersleben
Altmersleben, Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
- c) Badel
Badel, Dorfstraße 1b, am Feuerwehrgerätehaus
Badel, Zierauer Straße 21, an der Raiffeisenbank
Thüritz, Dorfstraße 13, am Dorfgemeinschaftshaus
- d) Brunau
Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
Brunau, Große Dorfstraße 15
Plathe, Dorfstraße 16, Grundstück Thurau
- e) Engersen
Engersen, Zichtauer Straße 8, an der Kindertagesstätte
Klein Engersen, Dorfanger, in der Buswartehalle
- f) Güssefeld
Güssefeld, Dorfstraße 24
- g) Jeetze
Jeetze, gegenüber Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetal“
Siepe, Dorfstraße, Bushaltestelle
- h) Jeggeleben
Jeggeleben, Dorfstraße 16, vor Hof Moldenhauer
Mösenthin, Dorfstraße 4, vor Hof Krüger
Sallenthin, gegenüber Dorfstraße 14, am Kriegerdenkmal
Zierau, Dorfstraße 10, am Dorfplatz
- i) Kahrstedt
Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
Vietzen, Dorfstr.9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen
- j) Kakerbeck
Kakerbeck, Dorfstraße 121
Brüchau, zwischen Dorfstraße 40 und 41
Jemmeritz, zwischen Dorfstraße 16 und 18
- k) Neuendorf am Damm
Neuendorf am Damm, Dorfstr.14, an der Buswartehalle
Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- l) Packebusch
Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
Hagenau, Dorfstraße 29 (Dorfgemeinschaftshaus)
- m) Vienau
Vienau, Dorfstraße 22, Gemeindehaus Vienau
Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2
Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12, Bauernschänke Mehrin
Beese, Beeser Dorfstraße 1

- n) Wernstedt
Wernstedt, Dorfstraße 23
- o) Winkelstedt
Winkelstedt, zwischen Dorfstraße 6 und 7, neben Bushaltestelle
Faulenhorst, zwischen Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
Wustrewe, zwischen Dorfstraße 23 und 24, neben Bushaltestelle
- p) Zethlingen
Zethlingen, Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Zethlingen, Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle ggü. Friedhof
Cheinitz, Zum Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto

VII. ABSCHNITT ÜBERGANS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 07.01.2010 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 17.02.2011

gez. R u t h
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.02.2011 unter dem Az. 72.2.1-1510.240 genehmigt.

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“

Auf Grund der §§ 4,6,8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Nr.1 und § 106 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006, sowie der §§ 1,2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) am 24.02.2011 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Kalbe (Milde) mit ihren Ortsteilen Altmersleben, Badel, Beese, Brüchau, Brunau, Bühne, Butterhorst, Cheinitz, Dolchau, Engersen, Faulenhorst, Güssefeld, Hagenau, Jeetze, Jeggeleben, Jemmeritz, Kahrstedt, Kakerbeck, Kalbe (Milde), Karritz, Klein Engersen, Mehrin, Mösenthin, Neuendorf am Damm, Packebusch, Plathe, Sallenthin, Siepe, Thüritz, Vahrholz, Vienau, Vietzen, Wernstedt, Winkelstedt, Wustrewe, Zethlingen und Zierau ist gem. § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“.

Der Unterhaltungsverband „Milde-Biese und Unterhaltungsverband „Jeetze“ unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Gemäß §§ 28 ff. WG LSA ist die Stadt Kalbe (Milde) verpflichtet an die Verbände Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Betrag, zu dessen Zahlung die Stadt Kalbe (Milde) als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Kalbe (Milde) legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner (Eigentümer) um.

(2) Zum Gemeindegebiet gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen gesonderten Beitragsbescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Kalbe (Milde) am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ bzw. „Jeetze“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Kalbe (Milde) zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ bzw. „Jeetze“.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Kalbe (Milde) im Unterhaltungsverband „Milde-Biese“ bzw. Jeetze beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 % der Beitragssumme.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Fläche maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ bzw. „Jeetze“ maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011:

„Milde-Biese“ Verband:

als Flächenbeitragssatz 7,51 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwerniszuschlag (Abgabe für versiegelte Fläche) 2,13 Euro/Einwohner.

„Jeetze“ Verband:

als Flächenbeitragssatz 8,23 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwerniszuschlag (Abgabe für versiegelte Fläche) 2,19 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 1,00 Euro je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände „Milde-Biese“ und „Jeetze“ in der Stadt Kalbe (Milde) zu Grunde gelegt.

Die Veranlagung erfolgt durch die Stadt Kalbe (Milde).

§ 7

Fälligkeit der Umlageschuld

Die festgesetzte Umlage oder die vorläufige Umlage ist bis zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres fällig, sofern nicht im Umlagebescheid eine andere Fälligkeit bzw. die Zahlung von Teilbeträgen zu entsprechenden Fälligkeitsterminen festgesetzt ist.

Nachzahlungen durch eine Änderung der Veranlagung sind für bereits abgelaufene Fälligkeiten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch

nach, dass er für die Umlagermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Kalbe (Milde) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Kalbe (Milde) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Kalbe (Milde) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für die betroffenen Umlageschuldner eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde dem Umlagepflichtigen den Beitrag aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Kalbe (Milde) zulässig.

(2) Die Stadt Kalbe (Milde) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 25.02.2011

Ruth
Bürgermeister

Siegel

Wasserverband Bismark (WVB)

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrkosten für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) -Entschädigungssatzung-

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 33 der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), dem § 16 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) und in Verbindung mit § 26 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 12.10.2004 (Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 25/2004 S. 276 bzw. Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 22/2004 S. 245) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 01.02.2011 beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslagenersatz und Verdienstausschlag
- § 3 Fahrkosten
- § 4 Zahlungsmodalitäten
- § 5 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- § 6 Sprachliche Gleichstellung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die ehrenamtlichen Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung des WVB.

§ 2

Auslagenersatz und Verdienstausschlag

Für die Gewährung von Auslagenersatz und Verdienstausschlag bedarf es der Stellung eines

Antrages. Dem Antrag sind prüffähige Belege beizufügen.

§ 3 Fahrkosten

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten von ihrer Wohnung zum Sitzungsort. Die Fahrkostenvergütung erfolgt nach dem geltenden Bundesreisekostengesetz.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Notwendige nachgewiesene Auslagen und Verdienstausschlag werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf schriftlichen Antrag erstattet.
2. Die Abgeltung der Aufwendungen für die Hin- und Rückwegstrecken für die Teilnahme an den Verbandsversammlungen erfolgt einmal jährlich zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 5 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Auslagenersatzes und die Erstattung des Verdienstausschlages ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Wegstreckenentschädigung des Wasserverbandes Bismark vom 28. Januar 1997 außer Kraft.

Bismark, den 01.02.2011


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark (WVB)

Jahresabschluss 2009

Bekanntmachung

gemäß § 121 GO und § 19 Abs. 5 EigBG des Landes Sachsen Anhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.02.2011 die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Wasserverband Bismark, Bismark

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Bismark,

Bismark, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 131 Abs. 1 GO LSA wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands liegen in der Verantwortung der Verbands-geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 16 Abs. 2 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 3 EigBG LSA und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen an der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbands-geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verbandsge-

schäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark, Bismark, den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Magdeburg, den 5. August 2010

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Römgens)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Bornkampf)
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

, den 02.11.2010

Feststellungsvermerk Des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal Jahresabschluss 2009 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal für den Jahresabschluss 2009 folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 05. August 2010 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und den Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez.
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 werden vom 17.03.2011 bis zum 29.03.2011 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, War-tenberger Chaussee 13 in 39629 Bismark öffentlich ausgelegt

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2011

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011

Die Verbandsversammlung hat am 1.12.2010 folgenden Wirtschaftsplan 2011 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.215.000	11.158.000	18.373.000
Ertrag	7.215.000	10.614.000	17.829.000
Jahresergebnis	-	- 544.000	- 544.000

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 10.571.000 Euro. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.557.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 7.014.000 Euro. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 2.12.2010



Schröder
Verbands-geschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan 2011 für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 1.12.2010 beschlossene Wirtschaftsplan 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2011 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 17.3.2011 bis 25.3.2011 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 4.2.2011



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



ZWECKVERBAND Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 32
39646 Oebisfelde
Tel.: 039002 – 983 10
Fax: 039002 – 983 11
zv-droemling@t-online.de

Internet:
www.droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Versammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 6. April 2011 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Versammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 20. Dezember 2010
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Bericht zum Stand des Naturschutzgroßprojektes Drömling/Sachsen-Anhalt
6. 2. Lesung des Haushaltes 2011
7. Beschluss 1-1/2011: Haushaltssatzung 2011
8. Beschluss 1-2/2011: Verkauf von Grundstücken außerhalb vom Projektkerngebiet
9. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

10. Beschluss 1-3/2011: Vergabe von Planungsleistungen - Ingenieurvertrag für das Teilprojekt „Wasserbaumaßnahmen zur Wiedervernässung im Böckwitz-Jahrstedter Drömling“

ab ca. 13.00 Uhr

11. Bereisung von Projektmaßnahmen

Oebisfelde, d. 03.03.2011

gez. Folkens
Vorsitzender
der Versammlung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

E-Kabel Stappenbeck

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Stappenbeck	2
Mahlsdorf	3, 7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst – Kamieth - Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 16.03. 2011 bis zum 13.04.2011 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61